

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

E. Die Taetigkeit des Zentrums zugunsten des Arbeiterstandes

[urn:nbn:de:bsz:31-244560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244560)

E. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten des Arbeiterstandes.

I. Arbeiterrecht.

§ 107. Auf die Anfrage des Abg. Trimborn über den Gesetzentwurf betr. Rechtsfähigkeit der **Berufsvereine** erklärte Staatssekretär Graf Posadowsky, daß er an seiner Zusage vom 30. Januar 1904 festhalte: „Wenn das Gesetz bisher nicht vorgelegt ist, so waren hierfür lediglich geschäftliche Erwägungen maßgebend. Sobald mit Rücksicht auf die Geschäfte des Hohen Hauses Aussicht vorhanden ist, daß dieses Gesetz im Plenum und in der Kommission beraten und zur Verabschiedung gelangen kann, wird dasselbe sogar noch in dieser Session vorgelegt werden.“ (S. 979.) Der Reichsparteiler von Kardorff meinte: „Ich habe meine großen Bedenken, wenn immer darauf hingedrängt wird, daß uns dieses Gesetz vorgelegt werden soll, und ich möchte wünschen, daß die verbündeten Regierungen es sich dreimal überlegen, bevor sie mit dem Gesetz kommen. Ein jedes solches Gesetz wird durch die Sozialdemokratie ausgeschlachtet als ein Erfolg ihrer Agitation. Von allen Agitatoren wird den Arbeitern gepredigt: seht ihr, das haben wir durch unsere Agitation erreicht“ (S. 1002).

Am 23. Mai 1906 erkundigte sich der Zentrumsabgeordnete Giesberts abermals nach diesem Gesetzentwurf und erhielt vom Staatssekretär Graf Posadowsky die Zusage, daß derselbe dem Reichstage sofort bei seinem Zusammentritt im Herbst vorgelegt werde.

Die Förderung der **Tarifgemeinschaften** hat der Abg. Trimborn besonders betont; wir teilen hieraus mit:

„Auf die Dauer werden wir uns bei der großen Bedeutung der Tarifgemeinschaften der Aufgabe nicht entziehen können, sie nach der rechtlichen Seite hin mehr zu sichern und mehr auszugestalten. Mit der rechtlichen

Sicherheit dieser Tarifverträge sieht es augenblicklich schlecht aus. Ein höchstinstanzliches Urteil hat dahin erkannt, daß diese Tarifgemeinschaften unter den § 152 der Gewerbeordnung fallen. In dem Absatz 2 dieses Paragraphen heißt es:

Jedem Teilnehmer an einer solchen Verabredung steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzterem weder Klage noch Einrede statt.

Hiermit hat diese Höchstinstanz den Tarifgemeinschaften, indem sie sie unter die eben verlesene Bestimmung subsumierte, den rechtlichen Boden entzogen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Angesichts dieser höchstgerichtlichen Entscheidung liegt geradezu ein juristischer Notstand vor. Es ist daher wohl berechtigt, wenn man sagt: nach der rechtlichen Seite muß Vorsorge getroffen werden, daß diese Tarifgemeinschaften vor derartigen höchstgerichtlichen Urteilen gesichert werden. Ich würde es als einen großen Fortschritt begrüßen, wenn unsere Berichte, um mich ganz konkret und praktisch auszudrücken, in der Lage wären, in einem entsprechenden Streitfalle zu erkennen, wie folgt: ihr habt keine ausdrückliche Lohnverabredung getroffen, insolgedessen ist für euch der Tarifvertrag maßgebend, der zwischen den entsprechenden Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen in eurem Gewerbe abgeschlossen ist." (33. Sitzung vom 1. Februar 1906 S. 958.)

§ 108. Die erneute Zusage des Staatssekretärs über die Berufsvereine gab dem Abg. Erzberger Veranlassung zu folgenden Auslassungen:

„Weshalb wir aber die Ankündigung des Herrn Staatssekretärs Grafen von Posadowsky bezüglich der Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine besonders begrüßen, liegt nicht nur in der Materie selbst, sondern noch aus einem anderen Gesichtspunkte. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß durch die rasche Verabschiedung eines solchen Gesetzentwurfs auch der Weg frei wird für die Schaffung von **Arbeitskammern**.

So hoch wir die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine an und für sich schätzen, sagen wir doch, für die praktische Fürsorge des Arbeiterstandes steht uns die Errichtung von Arbeitskammern und Industriekammern noch weit höher: gerade aus diesem Gesichtspunkte wünschen wir eine rasche Vorlegung und auch tunlichst rasche Verabschiedung des mehrfach genannten Besekentwurfs. Gerade durch die Errichtung von Arbeitskammern, in welchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl vertreten sind, hoffen wir auch der von Herrn v. Kardorff genannten „Harmonie der Interessen“ am allerbesten zu dienen; denn wir sagen, die Harmonie der Interessen kann nur dadurch hergestellt werden, daß die Dissonanzen beseitigt werden, daß die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer verstehen, sich gegenseitig auszusprechen, daß eine gesetzlich anerkannte Institution geschaffen wird, in welcher die Arbeiter ihre begründeten Wünsche und Beschwerden vortragen können, in welcher die Arbeitgeber sie anhören müssen und sie dann auf einer gesunden Mittellinie einen Ausgleich finden.“ (35. Sitzung vom 5. Februar 1906 S. 1004.)

§ 109. Die Anwendung des § 153 der G.-O. hat dem Abg. Giesberts (Zentr.) Gelegenheit gegeben, seine Bedenken hierüber auszusprechen:

„In das Gebiet der Rechtsfragen schlägt auch das **Koalitionsrecht** ein. Wir haben es hier mit einem Zustand zu tun, der von den Arbeitern unangenehm empfunden, ja als ein Ausnahmezustand von ihnen empfunden wird — ich meine den § 153 unserer Gewerbeordnung. Dieser stellt Dinge unter Bestrafung, die teils, soweit berechtigt, auch schon durch das Strafgesetzbuch getroffen sind: aber da sie direkt hinter dem Paragraphen kommen, der den Arbeitern das Koalitionsrecht gibt, werden sie als ein Ausnahmegesetz gegen das Koalitionsrecht aufgefaßt. Und die Art und Weise, wie der § 153 gehandhabt wird, gibt dieser Vorstellung auch recht. Ich könnte Ihnen ein ganzes Bündel Akten vorlegen von Gerichtsurteilen, wenn man sie liest, schlägt man die Hände über dem Kopf zusammen

und fragt: wie ist es möglich, daß solche Berichtserkenntnisse ergehen können?" (39. Sitzung vom 9. Februar 1906 S. 1737.)

II. Arbeiterschutz.

§ 110. Der Zehnstudentag für Arbeiterinnen steht hier in erster Linie. Graf Posadowsky meinte:

„Grundsätzlich ist meines Erachtens diese Frage bereits entschieden, um so mehr entschieden, als beispielsweise der preußische Herr Eisenbahnminister sich veranlaßt gesehen hat, die Arbeitszeit in den Eisenbahnwerkstätten auf 9 Stunden herabzusetzen. Ich glaube deshalb, daß man bei dem heutigen angreifenden Gang der Maschinen einer Frau im Interesse des lebenden und des künftigen Geschlechts eine größere Arbeitszeit als 10 Stunden nicht zumuten kann. Es kann sich deshalb nur um den Zeitpunkt der Einführung des zehnstündigen Arbeitstags handeln und um die Bedingungen, unter denen die Einführung erfolgt.“ (S. 908.)

Erst sollen noch die weiteren Mitteilungen des Staatssekretärs und die Ergebnisse der Berner Arbeiterschutzkonferenz über das Verbot der Nachtarbeit der Frauen abgewartet werden.

„Ich glaube, wenn dieses Berner Abkommen ratifiziert wird, wird kein Bedenken mehr bestehen, eine Änderung der Gewerbeordnung, vielleicht mit einigen Übergangsbestimmungen für einige Jahre, herbeizuführen, eine Änderung, die als Endziel die Ermäßigung der Arbeitszeit der Frauen auf 10 Stunden vorsieht.“ (S. 981.)

Bekanntlich liegt ein gemeinschaftlicher Antrag (Nr. 116) aller bürgerlichen Parteien mit Ausnahme der Konservativen in dieser Richtung vor.

Bereits zu Beginn der Session hatte aber das Zentrum folgenden Initiativantrag (Nr. 75) vorgelegt:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen

1. die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiter über 16 Jahre in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (RGO. § 154) auf höchstens zehn Stunden täglich beschränkt und
2. die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, in Fabriken und in den diesen gleichgestellten Anlagen (RGO. § 154) auf höchstens neun Stunden, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf höchstens sechs Stunden, festgesetzt wird."

§ 111. Die Frage des Heimarbeiter-schutzes ist durch die Ausstellung in Berlin akut geworden. Staatssekretär Graf Posadowsky teilte über den heutigen Stand der Dinge mit:

"Ein Gesetz, betreffend den Schutz der Heimarbeiter im Tabaksgewerbe, liegt dem preußischen Staatsministerium vor, ist aber bisher von demselben noch nicht endgültig beschlossen worden. Ich kann aber nicht verschweigen, daß die Bestrebungen auf einen starken Heimarbeiter-schutz auch auf vielfachen und sehr entschiedenen Widerstand stoßen, indem man einwendet, daß in dieser Heimarbeiter-gesetzgebung ein gewisser Eingriff in das Familienleben läge. Ich stehe auf dem Standpunkte nicht, ich mache vielmehr die Erfahrung, daß je strenger die Fabriken beaufsichtigt werden im hygienischen Interesse, im Interesse von Gesundheit, Leben und Sittlichkeit der Arbeiter, desto mehr in gewissen Industrien die Neigung zunimmt, die Warenerzeugung in die Heimarbeit zu verlegen . .

Ich glaube, man wird sich auf die Länge an keiner Stelle der Erkenntnis verschließen können, daß, wenn die Heimarbeit diesen fabrikmäßigen Charakter trägt, unzweifelhaft die Gesetzgebung einschreiten muß, und zwar um so mehr, als unter den gegenwärtigen Verhältnissen das Gesetz betreffend den Kinderschutz zum Teil auf dem Papiere stehen bleibt." (S. 980.)

Ein Antrag der Sozialdemokratie und ein gemeinschaftlicher Antrag aller bürgerlichen Fraktionen liegen bereits vor und dürften im Herbst zur Beratung kommen. (Nr. 77, 300, 301.) Der Antrag der Sozialdemokraten, die Heimarbeit in der Zigarettenindustrie zu verbieten, ist abgelehnt worden. (Siehe Seite 89.)

§ 112. Die Frage des **Bauarbeiterschutzes** ist teilweise in der Kommission, welche den Gesetzentwurf betr. Befähigungsnachweis für das Baugewerbe behandelt, erörtert worden; doch bereits erklärte Staatssekretär Graf Posadowsky:

„Das Bedürfnis nach Bauaufsicht ist mithin viel größer, als es an und für sich aus der Zahl der Betriebe sich ergibt. Ich hoffe deshalb, daß die Bauberufsgenossenschaften es sich angelegen sein lassen, in ihrem eigensten Interesse die Zahl der technischen Bauaufseher noch wesentlich zu vermehren.“ (S. 981.)

§ 113. Die **Sonntagsruhe** erfährt weitere Ausdehnung; der Staatssekretär hofft für das Handelsgewerbe, „daß es möglich sein wird, eine Vereinbarung der Bundesregierungen zunächst darüber herbeizuführen, daß die Anwendung der bestehenden einschränkenden Bestimmungen überall gleichmäßiger erfolge als bisher.“ (S. 981; entsprechend dem Zentrumsantrag des Vorjahrs.) Ebenfalls zwei Zentrumsanträge entsprechen der Ankündigung des Staatssekretärs:

„Es ist auch ein Entwurf ausgearbeitet, wonach die Ausnahmebestimmungen für die Sonntagsarbeit in Glashütten wesentlich eingeschränkt werden. Dieser Entwurf ist den verbündeten Regierungen vorgelegt worden und von ihnen bereits mit Gutachten zurückgekommen; es wird hiernach über die Einschränkung der Sonntagsarbeit in Glashütten dem Bundesrat eine Vorlage in allernächster Zeit zugehen.

Ebenso ist seinerzeit von dem Herrn Abgeordneten Naken der Wunsch ausgesprochen worden, die Sonntagsarbeit in Zinkhütten mehr einzuschränken bezw. eine Einschränkung der bis jetzt zugelassenen Ausnahmen von der Sonntagsruhe herbeizuführen. Bei der in Angriff genommenen allgemeinen Revision der hinsichtlich der Sonntagsruhe vom Bundesrat zugelassenen Ausnahmen wird auch diese Anregung eine eingehende Prüfung erfahren.“ (S. 980.)

Siehe auch den Antrag des Zentrums Seite 126.

§ 114. Der Abg. Giesberts behandelte die Frage des Arbeiterschutzes in der **Großeisenindustrie** und empfahl hierbei die Durchführung folgender Wünsche des Christlichen Metallarbeiterverbandes:

1. die reichsgesetzliche Einführung eines zehnstündigen Maximalarbeitstages, unter gleichzeitiger Festsetzung der Höchstgrenze der in Ausnahmefällen zulässigen Überstunden;
2. für diejenigen Feuerbetriebe, bei denen eine Unterbrechung des Produktionsprozesses vorab nicht möglich ist, sowie für die gesundheitschädlichen chemischen Industriebetriebe soll durch Reichsgesetzgebung oder durch Verfügung des Bundesrats die achtfündige Arbeitsschicht eingeführt werden;
3. neben der reichsgesetzlichen Regelung betrachtet die Generalversammlung es als eine der vornehmsten Pflichten des Verbandes, überall dort, wo angängig und notwendig, die Festsetzung der Dauer der Arbeitszeit nach Berufen anzustreben und durch Tarifverträge, in welchen auch die Lohnfrage entsprechende Berücksichtigung finden muß, festzulegen. (39. Sitzung vom 9. Februar 1906 S. 1131.)

Eine Resolution der Sozialdemokratie, die eine genaue Untersuchung der Arbeitsverhältnisse in dieser Industrie forderte, ist auch vom Zentrum angenommen worden und fand so eine große Mehrheit.

§ 115. Zum **Schutze der Bergarbeiter** brachte das Zentrum seinen großen Bergarbeiterschutz-Antrag (Nr. 45) wieder ein, den wir im Vorjahre eingehend behandelt hatten und stellte zur dritten Lesung des Etats folgende Resolution (Nr. 474):

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1. bei den verbündeten Regierungen den Erlaß wirksamer Verordnungen zur Sicherung der Bergarbeiter gegen Explosions- und Feuergefahr im Wege der Verhandlungen anzuregen;
2. das Reichs-Versicherungsamt zu veranlassen, Erhebungen über die bestehenden Einrichtungen und Vorschriften zur

Verhütung von Feuers- und Explosionsgefahren im Bergbau zu veranstalten und die Knappschafts-Berufsgenossenschaft zur Aufnahme möglichst wirksamer entsprechender Bestimmungen in die Unfallverhütungsvorschriften anzuhalten.

Der Abg. Giesberts begründete am 23. Mai 1906 diese Resolution, die auch Annahme fand, wodurch eine weniger weitgehende sozialdemokratische Resolution erledigt war. — Nachdem im preussischen Knappschaftsgesetz die geheime Wahl gegen die Stimmen des Zentrums abgelehnt worden war, hat das Zentrum im Reichstage (Nr. 501) am 22. Mai 1906 folgenden Initiativantrag eingebracht:

im § 74 des Krankenversicherungsgesetzes dem Absatz 2 folgenden Satz beizufügen:

Die Vertreter der Versicherten in der Generalversammlung (Knappschaftsältesten) und im Vorstande müssen in geheimer Wahl gewählt werden.

Die sozialdemokratische Interpellation über das Unglück auf der Zeche Borussia hat das Zentrum mit zur Besprechung gebracht, nachdem die Regierung es abgelehnt hatte, im Reichstage die Anfrage zu beantworten. Die Abg. Erzberger und Giesberts betonten, daß die Sache den Reichstag berühre und daß bessere Fürsorge getroffen werden müsse, um solche Grubenunglücke zu verhüten.

§ 116. Auf frühere Zentrumsanträge in den Jahren 1903/04 und 1904/05 sind zwei Arbeiterschutzverordnungen zurückzuführen, die zugunsten der **Bleiarbeiter** erschienen sind. Die eine (Nr. 26 vom 16. Juni 1903) bringt weitgehende Schutzvorschriften über die Einrichtung und den Betrieb in Bleihütten und entspricht im allgemeinen den Anforderungen, welche der Zentrumsabgeordnete Nacken erhoben hat; die zweite (Nr. 27 vom 27. Mai 1905) bringt Schutzvorschriften für die Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden und wo Bleiweiß verwendet wird. Der Zentrumsabgeordnete Erzberger hatte besonders auf den Erlaß dieser Verordnung gedrängt. — Eine dritte Verordnung (Nr. 34 vom 2. Juli 1905) betrifft die Lo-

Erzberger, Die Zentrums politik im Reichstage.

gis-, Wasch- und Baderäume sowie die Aborte für die Schiffsmannschaft auf Kauffahrteischiffen, die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (vom 3. Juli d. J.).

III. Arbeiterversicherung.

Die neuesten Rechenschaftsberichte der Berufsgenossenschaften (Nr. 155) und der Invalidenversicherungsanstalten (Nr. 156) zeigen, daß die Unfallversicherung im Jahre 1904 insgesamt 161,8 Millionen Mk. Ausgaben (davon 124,8 Millionen Mk. Entschädigungsbeträge) hatte; die Invalidenversicherung 117,1 Millionen Mk. Der Wenigerbestand der Versicherungsanstalten ist 1 164 665 831 Mk. Das Reich hat im Jahre 1906 an Zuschuß zur Invalidenversicherung insgesamt 50,6 Millionen Mk. zu leisten. Die täglichen Ausgaben für die Arbeiterversicherung sind weit über 1 200 000 Mk.; sie dürften in kürzester Zeit 1¹/₂ Million Mk. erreicht haben.

§ 117. Die **Zusammenlegung der Arbeiterversicherung**. Staatssekretär Graf von Posadowsky hat gemahnt, „jetzt noch nicht ungeduldig zu werden“. „Das ist ein Werk, das auch äußerlich dem Umfange des BGB. mindestens gleichkommen dürfte“ und überhaupt nur bei allseitiger Selbstbeschränkung geschaffen werden kann (S. 980).

§ 118. Die im Vorjahr ausgearbeitete Denkschrift über die **Witwen- und Waisenversicherung** ist nun von den Einzelstaaten beantwortet worden und wird jetzt aufs neue bearbeitet.

„Wenn der Witwe als Jahresrente im Durchschnitt die Hälfte der Invalidenrente gewährt wird, auf welche der verstorbene Ehemann bei seinem Tode Anspruch erworben hatte, und für jede Waise bis zum vollendeten 14. Jahre ein Drittel hiervon als Waisenrente vorgesehen würde, so kostet die Witwen- und Waisenversicherung schon annähernd ebenso viel wie die Invalidenversicherung.“ (Graf Posadowsky 34. Sitzung vom 3. Februar 1906 S. 980.)

Nur zwei Zahlen zum Vergleichen. Die Invalidenversicherung gab 1904 rund 135 Millionen Mark aus; die lex Trimborn für Durchführung der Witwen- und Waisenversicherung bringt 1906 rund 22 Millionen Mark ein! Diese beide Zahlen sind noch weit auseinander.

§ 119. Die Reform der **Krankenversicherung** beschäftigt nach den Mitteilungen des Staatssekretärs das Reichsamt des Innern sehr lebhaft; er führt aus:

„Jedenfalls ist die Sache noch nicht soweit, um irgend welche Mitteilungen der Öffentlichkeit machen zu können, über den Weg, in dem die sozialpolitische Gesetzgebung im ganzen und insbesondere in welcher Richtung die Krankenversicherung zu reformieren sein wird, ob man eine Reform der Krankenversicherung vorwegnimmt in Form einer Art Notgesetzes für die Krankenversicherung, oder ob man die Krankenversicherungsreform nur in Verbindung mit der großen allgemeinen Reform vornehmen soll. Meine Herren, das wird die Zukunft lehren. Es sprechen aber allerdings auch sehr gewichtige Gründe dafür, gewisse Änderungen der Krankenversicherung nicht zurückzustellen bis zur großen Reform (sehr richtig!), sondern eine Reihe von Bestimmungen, die von allen Seiten als mangelhaft anerkannt sind, möglichst bald einer gesetzlichen Reform zu unterziehen. In welcher Richtung diese Reform zu erfolgen hätte, darüber kann ich mich zurzeit unter keinen Umständen äußern.“ (47. Sitzung vom 19. Februar 1906 S. 1404.)

§ 120. Bezüglich der reichsgesetzlichen Einführung der Krankenversicherung für die **landwirtschaftlichen Arbeiter und das Gefinde** ist ein Entwurf im Reichsamt des Innern fertig; es fehlen nur noch die rechnerischen Grundlagen bezüglich der Kosten, dann wird mit den beteiligten preußischen Ressorts in Verbindung getreten werden (S. 980).

§ 121. Über die **Krankenversicherung der Heimarbeiter** war schon ein Entwurf ausgearbeitet; „aber die Verabschiedung derselben scheiterte an einer Entscheidung des früheren Herrn Handelsministers v. Möller, der ver-

langte, daß die Versicherungsbeiträge da erhoben werden müßten, daß der Sitz der Versicherung da sein müßte, wo die Hauptbetriebe sich befänden. Das machte aber die Ausführung des Gesetzes, insbesondere die ganze Kontrolle der Krankenversicherung der Heimarbeiter in all den Fällen unmöglich, wo ein Hauptbetrieb noch eine Anzahl weit entfernter Nebenbetriebe im Lande unterhält. Es ist jetzt in meinem Amte ein neues Gesetz ausgearbeitet, betreffend die Krankenversicherung der Heimarbeiter, allerdings diesmal wesentlich eingehender, als auf Grund der letzten Novelle zur Krankenversicherung möglich gewesen wäre, und ich hoffe, daß es mir gelingen wird, im Laufe des Sommers die Zustimmung der verbündeten Regierungen zu diesem Entwurf zu erlangen." (Graf Posadowsky am 3. Februar 1906 S. 979.)

§ 122. Die **Nichtauszahlung der kleinen Unfallrenten** bis zu 20 Prozent hat im preußischen Abgeordnetenhaus viele Freunde und nur wenig Gegner gefunden (eigentlich nur den Abg. Trimborn). Im Reichstage fand sich kein Freund dieser Rentenkürzung, sondern nur Gegner derselben. Selbst der konservative Führer Frhr. v. Richtenhofen erklärte am 19. Februar 1906:

„Aber wenn ich selbst zu den Leuten gehören sollte, welche die Frage an sich für streitig hielten, so würde ich nie und nimmer glauben, daß dieser Gesichtspunkt bei dieser Gelegenheit verfolgt werden dürfe. Das hieße die große und schwierige Aktion der Sozialreform, welche uns beschäftigt, mit unnötigen Beilagen überlasten; es hieße, in einer Weise, die ich nicht billigen kann, zum Nutzen der Arbeitgeber die Versicherten schädigen. Davon kann und soll meines Erachtens die Rede nicht sein, und dagegen, daß die Meinung aufkommt, daß unsere Partei im großen und ganzen dies Bestreben hätte, will ich protestieren (sehr gut! rechts), und ich tue das mit der ausgesprochenen Meinung, daß ich sage: jeder, der in Zukunft eine solche Behauptung zu agitatorischen Zwecken zu verwerten gewillt ist, setzt sich dem Verdacht aus, eine bewußte Unwahrheit gesprochen zu haben.“ (Sitzung vom 1. März 1906.)

Die Abgg. Erzberger und Giesberts protestieren ebenfalls gegen eine solche Absicht, die ungerecht sei und das Wiederaufleben der Haftpflicht im Gefolge haben würde.

Auch Staatssekretär Graf Posadowsky sprach sich unumwunden gegen solche Pläne aus (19. Februar 1906).

* * *

Die Frage der Hilfskassen ist schon Seite 22 f. behandelt worden.

F. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten des Beamtenstandes.

§ 123. **Gehaltserhöhungen** in der Zeit der allgemeinen Finanznot vorzunehmen, ist solange nicht durchführbar, als man nicht gleichzeitig sorgt, woher die Mittel genommen werden sollen. Die Erhöhungen der Gehälter nur einzelner Beamtenklassen vorzunehmen, ist ein Ding der Unmöglichkeit, da jede Erhöhung an einer Stelle doch sehr große Konsequenzen nach sich zieht. Deshalb hat das Zentrum auch gegen die Resolution der Freisinnigen Volkspartei zum Postetat gestimmt, da diese Anträge nicht weniger als 33 Millionen Mk. Mehrausgaben allein für die Postbeamten im Gefolge hätten. Im Etat für 1906 sind einige kleinere Gehaltserhöhungen vorgenommen worden, z. B. für die Zahlmeister und Zahlmeisteraspiranten. Die Gehälter der Offiziere und Militärbeamten sind insofern neugeregelt worden, als der Personalservis in Wegfall kam und der Servis der Klasse I zum Gehalt geschlagen wurde. Der Zentrumsabgeordnete Hug ist bei der Beratung des Postetats besonders für eine Besserstellung der mittleren und höheren Postbeamten eingetreten. Das Zentrum stimmte für den schon im Vorjahr von ihm eingebrachten Antrag, das Gehalt der unteren Postbeamten um 100 Mk. zu erhöhen.

§ 124. Die Neuregelung des **Wohnungsgeldzuschusses** ist die nächste Aufgabe, welche der Reichstag für die Beamten lösen wird. Die Regierung wollte diese Arbeit bis zum Jahre 1913 vertagen; ein Zentrums-